

Informationen über das Reisegewerbe und über das Verfahren zur Erteilung einer Reisegewerbekarte

Zur Ausübung des Reisegewerbes ist eine Reisegewerbekarte erforderlich.

Ein Reisegewerbe gem. § 55 Gewerbeordnung (GewO) betreibt, wer **gewerbsmäßig, ohne vorhergehende Bestellung** (d.h. der Unternehmer kommt unangemeldet zum möglichen Kunden), **außerhalb seiner gewerblichen Niederlassung** oder **ohne eine solche zu haben**

Waren feilbietet oder **Bestellungen aufsucht** oder **ankauft, Leistungen anbietet** oder **Bestellungen auf Leistungen aufsucht** oder

unterhaltende Tätigkeiten als Schausteller oder **nach Schaustellerart ausübt.**

Begriffsdefinitionen:

gewerbliche Niederlassung:

Ein zum dauernden Gebrauch eingerichteter, ständig oder in regelmäßiger Wiederkehr für den Betrieb des Gewerbes benutzter Raum. Dies muss nicht ein besonderer Geschäftsraum sein. Es kann sich auch um die Wohnung handeln. Mobile Verkaufseinrichtungen (z.B. Verkaufswagen, Verkaufsstände) sind i.d.R. Reisegewerbe. Bleiben diese jedoch ständig an Ort und Stelle, ohne zwischendurch abgebaut zu werden, liegt kein Reisegewerbe vor, sondern stehendes Gewerbe, dass als Gewerbe bei der Gemeinde anzumelden ist.

Antragsteller:

Inhaber einer Reisegewerbekarte können eine natürliche Person und juristische Personen (z.B. GmbH) sein. Bei Personengesellschaften (z.B. GbR, OHG, etc.) wird dem/den persönlich haftenden Gesellschafter(n) die Reisegewerbekarten erteilt.

Feilbieten:

Die Ware ist vorhanden und zur sofortigen Übergabe bereitgestellt.
Die Zurschaustellung der Ware ist zur Erfüllung dieses Merkmals bereits ausreichend.

Aufsuchen von Bestellungen:

Hierbei ist der Reisegewerbetreibende bemüht, feste Aufträge für Lieferungen von bestimmten Waren aufgrund von Proben, Mustern, Zeichnungen, etc. abzuschließen.
Es genügt, wenn die, die Kundschaft aufsuchende Person die Versendung der Waren ihres Auftraggebers durch entsprechende Anfragen vorbereitet.
Das Aufsuchen einer Bestellung liegt bereits vor, wenn ein Händler bei einer ihm zufällig begegnenden Person anfragt, ob sie nicht eine der von ihm vertriebenen Waren benötigt.

Leistungen anbieten:

Dieses Merkmal umfasst das Anbieten von gewerblichen Tätigkeiten verschiedenster Art; dies sind i.d.R. Anfertigung, Bearbeitung, Reparatur von Gegenständen, persönliche Dienste und handwerkliche Leistungen.

Aufsuchen von Bestellungen auf Leistungen:

Hierbei ist der Reisegewerbetreibende bemüht, Aufträge für gewerbliche Tätigkeiten zu erhalten. Deren Ausführung muss jedoch nicht sofort erfolgen.

Unterhaltende Tätigkeiten als Schausteller oder nach Schaustellerart:

Dazu zählen hauptsächlich alle Angebote, die der Unterhaltung und dem Vergnügen und nicht dem Warenabsatz auf Volksfesten, Kirmessen, etc. dienen. z.B. der Betrieb von Fahrgeschäften jeglicher Art, Schaubuden, Schießstände, Geisterbahnen, Gruselkabinette, Labyrinth, usw.

Reisegewerbekartenfreie Tätigkeiten sind in § 55 a und § 55 b Abs. 1 GewO angegeben.

Verbotene Tätigkeiten im Reisegewerbe sind in § 56 GewO aufgelistet.

Die Reisegewerbekarte wird nicht erteilt, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller die für die beabsichtigte Tätigkeit erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt. Die Unzuverlässigkeit setzt weder ein Verschulden noch einen Charaktermangel voraus.

Die Unzuverlässigkeit können strafbare Handlungen, die Nichterfüllung steuerrechtlicher Pflichten, wirtschaftliche Leistungsunfähigkeit (z.B. Abgabe der eidesstattlichen Versicherung und Eintrag in das Schuldnerverzeichnis), etc. sein.

Hinweis: Die genannten Gründe können auch zum Widerruf einer bereits erteilten Reisegewerbekarte führen.

Verfahren:

Der Antrag kann über das Bürgermeisteramt oder direkt beim Landratsamt Bodenseekreis eingereicht werden. Antragsformulare erhalten Sie auch bei den Bürgermeisterämtern.

Vom Antragsteller sind beim Einwohnermeldeamt seines Wohnortes ein Führungszeugnis und eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister jeweils zur Vorlage beim Landratsamt Bodenseekreis zu beantragen, sowie eine Bescheinigung in Steuersachen (zu beantragen beim zuständigen Finanzamt) vorzulegen (beim Feilbieten von Lebensmitteln zusätzlich eine Bescheinigung über die Belehrung nach dem Infektionsschutzgesetz). Bei einer juristischen Person sind die Unterlagen bezüglich des gesetzlichen Vertreters zu beantragen sowie bei einer Gründungsgesellschaft der notariell beurkundete Gesellschaftsvertrag in Kopie beizufügen. Bei einer bereits eingetragenen juristischen Person ist ein aktueller Handelsregisterauszug einzureichen und ggf. der notariell beurkundete Gesellschaftsvertrag in Kopie.

Das Landratsamt Bodenseekreis holt Stellungnahmen der Polizei, der Amtsgerichte (Schuldnerverzeichnis und Insolvenzgericht), des Bürgermeisteramtes, ggf. des Ausländeramtes und falls notwendig weiterer Behörden ein.

Für die Erteilung der Reisegewerbekarte wird eine Gebühr erhoben.

Die Reisegewerbekarte wird erteilt, sofern keiner der o.g. Versagungsgründe vorliegt und die Gebühr beim Landratsamt Bodenseekreis eingegangen ist.

Die Bearbeitungszeit beansprucht i.d.R. vier Wochen.

Allgemeines:

Die Reisegewerbekarte kann inhaltlich beschränkt, mit einer Befristung erteilt und mit Auflagen verbunden werden. Sie besitzt im ganzen Bundesgebiet Gültigkeit. Es besteht auch die Möglichkeit eine befristete Reisegewerbekarte zu beantragen.

Die Erweiterung der Reisegewerbekarte kann jederzeit beantragt werden. Das Verfahren ist das gleiche wie bei einer Neuerteilung.

Bei einer zeitlich befristeten Reisegewerbekarte wird empfohlen, einen Antrag auf Verlängerung der Befristung oder auf unbefristete Gültigkeit sechs Wochen vor Ablauf der Befristung zu stellen. Auch hier wird das Erlaubnisverfahren wie oben beschrieben durchgeführt.

Sofern der Reisegewerbetreibende beabsichtigt außerhalb der Bundesrepublik Deutschland tätig zu werden, wird empfohlen, sich in dem jeweiligen Staat über die gewerberechtlichen Bestimmungen zu informieren.

Visitenkarten und Internetauftritte sind im Reisegewerbe nicht ausgeschlossen. Sie müssen aber eindeutig so gestaltet sein, dass der Kunde darüber informiert wird, dass der Anbieter im Reisegewerbe

tätig ist. Ferner ist dabei immer darauf zu achten, dass der Kunde nicht dazu ermuntert wird, die Initiative zur Auftragserteilung zu ergreifen.

Für Imbisswagen gilt folgendes:

Wird im Rahmen des Imbissbetriebes Alkohol ausgeschenkt, ist bei der zuständigen Behörde (bei Gemeinde oder Landratsamt Bodenseekreis anfragen) eine Erlaubnis nach dem Gaststättengesetz zu beantragen.

Wird im Rahmen des Imbissbetriebes kein Alkohol ausgeschenkt, ist eine Reisegewerbekarte erforderlich. Imbisswagen müssen vor Erteilung der Reisegewerbekarte vom Veterinäramt des Landratsamtes Bodenseekreis abgenommen werden.

Schausteller, die im Reisegewerbe ein besonders gefahrengeeignetes Schaustellergeschäft betreiben (z.B. Kettenkarussell) benötigen eine sog. Schaustellerhaftpflichtversicherung.

Ausländischen Staatsangehörigen, die in Ihrem Pass als Auflage „Selbständige Erwerbstätigkeit oder vergleichbare unselbständige Tätigkeit sind nicht gestattet“ eingetragen haben, kann keine Reisegewerbekarte erteilt werden.

Hinweise zu den Gebühren:

Die Gebühr beträgt maximal 600,00 Euro. Bei der Berechnung werden der Umfang der Erlaubnis sowie der entstandene Verwaltungsaufwand berücksichtigt. Im Regelfall werden zwischen 77,10 Euro und 360,50 Euro erhoben.

Die Gebühr für die Erteilung einer Reisegewerbekarte an eine jur. Person bemisst sich nach den o.g. Gebührensätzen, unabhängig davon, ob der Geschäftsführer selbst eine Reisegewerbekarte besitzt.

- | | |
|---------------------|---|
| 2. Antragsrücknahme | 10% bis 75% der zu erhebenden Gebühr; mind. 10 Euro |
| 3. Antragsablehnung | abhängig vom Verwaltungsaufwand; mind. 54 Euro |